

Satzung

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Peña de los amigos – spanisch-deutscher Freundeskreis e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Aschaffenburg
- (3) Er ist im Vereinsregister eingetragen
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszwecke und Ziele

Vorrangiger Vereinszweck ist Spanier und Deutsche aus der Region zum Sprechen der spanischen Sprache, zum gemeinsamen Essen und Trinken, zum Flamenco und Sevillanas tanzen, um neue Leute kennen zu lernen und Spaß zu haben zusammen zu führen.

- Spanisch-Sprachkurse
- Deutschkurse für Spanier
- Spanisch/Deutsche Kochkurse
- Flamenco-Tanzkurse für Erwachsene und Kinder
- Konversationstreffen
- Möglichkeit für die Spanier hier im Raum Aschaffenburg die Möglichkeit bieten, Landsleute zu treffen und ihre Muttersprache zu sprechen
- Den Kindern der Spanier in dieser Region die Heimatkultur näher zu bringen.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit, Aufwandsentschädigung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

(2) Aufwandsentschädigungen dürfen an Vorstandsmitglieder gezahlt werden, soweit sie angemessen und verhältnismäßig sind und es die ehrenamtliche Vorstandstätigkeit betrifft. Die Festlegung erfolgt durch jeweiligen Beschluss der Mitgliederversammlung nach Vorlage eines Vorstandbeschlusses hierzu.

(3) Der Verein kann zur Erfüllung seiner gemeinnützigen Tätigkeiten und Zweckverwirklichung einen oder mehrere Geschäftsführer beschäftigen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen sein.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
- (3) Mitglied kann werden, wer den Vereinszweck nachhaltig fördern will.
- (4) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme, sowie der Art der Mitgliedschaft endgültig entscheidet. Eine Ablehnung bedarf gegenüber dem Antragsteller keine Begründung.
- (5) Mitglieder nur der, der spanisch spricht oder gewillt ist, spanisch zu lernen

(6) Der Verein hat ordentliche Mitglieder (es wird zwischen passiven und aktiven* Mitgliedern unterschieden), Förder- und Ehrenmitglieder. *nur mit Zustimmung des Vorstandes

(7) Fördermitglieder haben kein aktives Stimmrecht, ihre Beteiligung am Verein beschränkt sich auf ideelle und finanzielle Unterstützung.

(8) Der Verein kann Ehrenmitglieder sowie eine/n Ehrenvorsitzende/n bestimmen. Diese werden von der Mitgliederversammlung nach Vorschlag durch den Vorstand hierzu ernannt. Zur/zum Ehrenmitglied/Ehrenvorsitzenden soll nur eine Person gewählt werden, welche sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht und den Vereinszweck in überdurchschnittlichem Maße gefördert hat. Ehrenmitglieder sowie der/die Ehrenvorsitzende können ohne Teilnahmerecht und Stimmrecht im Vorstand für den Verein beratend tätig werden, sie sind grundsätzlich von jeglichen Beitragsverpflichtungen befreit.

(9) Die Mitgliedschaft endet durch:

- schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Vereinsjahres,
- den Tod des Mitgliedes,
- Ausschluss seitens des Vorstands wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Vereins schädigenden Verhaltens mit sofortiger Wirkung,
- Wegen Säumnis/Verzug bei der fälligen Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags oder sonstiger verbindlicher Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der Mitgliedschaft. Etwaige Zahlungsaufforderungen, Mahnungen, Fristsetzungen sowie zivilrechtliche Maßnahmen des Vereins lassen die Rechtswirkung der Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.

(10) die Höhe des Mitgliedsbeitrags ist in einer separaten Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(11) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen besonderen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(12) Die Summe der aktiven Mitglieder mit deutscher oder spanischer Staatsbürgerschaft muss mindestens bei 70% liegen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung sowie
- b) der Vorstand.

§ 6 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt ausschließlich

- der Beschluss der separaten Beitragsordnung zur Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
- die Entnahme des Geschäftsberichts, der Jahresrechnung und des Prüfungsberichts,
- die Entlastung des Vorstands,
- die Wahl des Vorstands für die Dauer von fünf Jahren
- die Festlegung und Beschlussfassung für an Vorstandsmitglieder zu leistende Aufwandsentschädigungen,
- die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, Beschlüsse zur Auflösung/Fusion des Vereins, die Bestellung der Liquidatoren sowie Zweckänderungen,
- die Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihr zur Beschlussfassung vom Vorstand vorgelegt werden,
- die Berufung/Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen.

§ 7 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder mindestens ein Drittel der stimmberechtigten aktiven Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich beim Vorstand beantragt.
- (3) Die Einladung zu Versammlungen erfolgt mit einer Frist von mindestens zehn Tagen unter Angabe der Tagesordnung durch den ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, der auch die Versammlung leitet. Der Einladung zur Mitgliederversammlung ist eine Tagesordnung beizufügen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der aktiven Mitglieder anwesend sind.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nach Gesetz und nach dieser Satzung keine anderen Stimmverhältnisse erforderlich sind. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem ersten Vorsitzenden
 - dem zweiten Vorsitzenden
 - dem Kassenwart.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Kassenwart. Zur rechtsverbindlichen Zeichnung ist die Unterschrift von jeweils zwei dieser drei Vorstandsmitglieder erforderlich.

§ 9 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von fünf Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstands können nur Vereinsmitglieder sein. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied als Nachfolger für den Rest der Amtsdauer bestimmen.

§ 10 Zur Vorstandstätigkeit

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.
- (2) Der Vorstand kann zur Führung der Vereinsgeschäfte einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen und anstellen.
- (3) Der/die Geschäftsführer kann/können zu den Sitzungen des Vorstands durch diesen hinzugezogen werden.
- (4) Der Vorstand tritt auf Einladungen des ersten Vorsitzenden, im Vertretungsfall durch den zweiten Vorsitzenden, zusammen, der die Sitzung leitet.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn neben dem Sitzungsvorsitzenden mindestens ein weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind, Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Ein Vorstandsbeschluss kann auf

schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung schriftlich erklären.

(6) Aufgaben, die nach dieser Satzung dem ersten Vorsitzenden zufallen, werden im Verhinderungsfall vom zweiten Vorsitzenden wahrgenommen. Der wichtigste Sitzungsablauf ist in einem Vorstandsprotokoll festzuhalten.

(7) Der Vorstand kann sich eine Vorstandsordnung geben, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden muss.

(8) Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder vertreten.

(9) Der Vorstand lädt schriftlich mindestens 10 Tage im Voraus mindestens alle zwei Jahre zur Mitgliederversammlung ein

(10) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 11 Beirat

(1) Der Vorstand kann einen Beirat berufen.

(2) Der Beirat hat beratende Funktion und berät den Vorstand in grundsätzlichen Fragen.

(3) Der erste Vorsitzende des Vereins ist zugleich Vorsitzender des Beiratsgremiums.

§ 12 Satzungsänderung, Auflösung

Änderungen der Satzung, Änderungen/Anpassung des Vereinszwecks und die Auflösung sowie Fusion des Vereins können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen aktiven Mitglieder, unter Beachtung der grundsätzlichen Beschlussfähigkeit nach § 7 Ziffer 4. Jede Satzungsänderung ist auch einzeln eintragungsfähig; d.h. falls sich eine oder mehrere der vorgesehenen Satzungsänderungen als nicht eintragungsfähig erweisen sollten, berührt dies die Eintragungsfähigkeit der übrigen Änderungen nicht.

§ 13 Mittelverwendung bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das städtische Kinderheim Aschaffenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für die Instandhaltung oder Anschaffung von Inventargegenständen zu verwenden hat.

§ 14 Errichtung der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde durch die Gründungsmitglieder zu dem genannten Datum verabschiedet.

Unterschrift Gründungsmitglieder: